

**SATZUNG  
DES  
FÖRDERVEREIN DORF UND KIRCHE IM NATIONALPARK e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorf und Kirche im NLP“.  
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, erhält der Vereinsname den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).  
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.  
Sitz ist Gemeinde Neuhütten Ortsteil Muhl.

**§ 2**

**Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zwei Ziele werden gleichrangig verfolgt:  
Es ist zum einen der Erhalt des Kirchengebäudes in Muhl und zum anderen die Mitgestaltung von Veranstaltungen im Bürgerhaus Muhl im Rahmen des NLP.

Der Erhalt des sakralen Gebäudes zum Zwecke einer dauerhaften kirchlichen und kulturellen Nutzung als ein, das Ortsbild prägendes, Bauwerk ist unerlässlich.

Ebenso zählt er zu seiner Aufgabe, die Förderung / Mitgestaltung von Aktivitäten kultureller und künstlerischer Art (Ausstellungen, Konzerte, Lesungen) in enger Verbindung und Absprache mit der neuen Pfarrei St. Franziskus, welche das Bistumsprojekt „Kirche im Nationalpark“ verantwortet.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Spendengeldern und handwerkliche Mitwirkung zur Erhaltung der Kapelle und Behebung baulicher Mängel.

Im zweiten Aufgabenfeld sollen Veranstaltungen im Bürgerhaus in Muhl, die im Zusammenhang mit dem NLP stehen, mitgestaltet werden. Hier ist Überein-

kommen mit dem Nationalparkamt und der Vertretung der Gemeinde Neuhütten notwendig.

Den Besuchern der Rangertour bei Muhl, die am Bürgerhaus Muhl beginnt und endet, wird die Möglichkeit der Wissensvermittlung und zusätzliche Informationen über naturkundliche Zusammenhänge, an Hand von Exponaten der Region gegeben. Auch auf Bestimmungsbücher für Vögel, Tagfalter und Pflanzen kann zurückgegriffen werden. Es werden Bände des „Dendrocopos“ bereit gehalten, hier finden sich Artikel zu Faunistik, Floristik und Naturschutz in der Region Trier.

Mit der Öffnung des Bürgerhauses wird den Gästen auch der Toilettenbesuch ermöglicht.

Weitere zukünftige Veranstaltungsmöglichkeiten:

Mundart-Lesungen, Heimat-Dichter tragen vor.

Fotoausstellung: Fotos aus früherer Zeit, wie lebten und arbeiteten die Vorfahren.

Filmvorstellung: das kirchliche Leben (Prozessionen), das bäuerliche Leben, die Entwicklung der Dörfer.

Die beiden oben beschriebenen Aufgabenstellungen sind dem Leitmotiv Fördern, im Sinne von Unterstützen und Helfen, untergeordnet, welches eng im Kontext des Nationalparks steht. Der Vereinsname spiegelt dies wider. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass zwei getrennte Konten geführt werden. Um nach außen und innen eine klare Trennung zu vollziehen, wird bei entsprechenden Veranstaltungen jeweils im Voraus auf die Verwendung der eingehenden Gelder / Spenden hingewiesen.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere darf den Mitgliedern des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gewährt werden.
- 4) Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Vereinsämter**

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die etwaigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, soweit dies mit dem Zweck und den Modalitäten der jeweiligen Veranstaltung vereinbar ist. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- 4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Fördermitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Beitrag**

Beiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich durch die Einkünfte aus freiwilligen Spenden.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
  - d) Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Rechnungsführer,
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem BeisitzerVertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Rechnungsführer, der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt endet jedoch erst mit der Neuwahl eines ersetzenden Vorstandsmitgliedes.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

## **§10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§11**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung im „Rund um Hermeskeil“, oder durch E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Wer keine E-Mail-Adresse hat wird per Post eingeladen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

## **§12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 14),
  - g) die Auflösung des Vereins.
  
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
  
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
- 4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§13**

### **Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§15**

### **Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Neuhütten zwecks Verwendung für die Unterhaltung des Gotteshauses bzw. des Bürgerhauses in Muhl entsprechend den beiden getrennten Konten.

## **§16**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und dem Rechnungsführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB)

## §17

### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.12.2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen ist.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Amtsgerichts Wittlich bzw. Finanzamtes Trier notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Neuhütten-Muhl, den .....

.....  
Alexander Bouillon

.....  
Jens Rosar

.....  
Bernd Schmitt

.....  
Hermann-Josef Bier

.....  
Dechant Clemens Grünebach

.....  
Peter Kretz

.....  
Inge Rosar

.....  
Dieter Rosar

.....  
Albert Bier

.....  
Claudia Paulus

.....  
Achim Paulus

.....  
Martin Rosar

.....  
Heinz Jakobs

.....  
Bernd Biehl

.....  
Wilhelm Zimmermann

.....  
Petra Scharlott-Troll

.....  
Reiner Schmitt

.....  
Paul Düpre

.....  
Adolf Kretz

.....  
Bettina Malburg

.....  
Dr. Harald Egidi



.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....